

2 AR 23/09

31 bC 158/09
AG Speyer

1 HK O 26/09
LG Frankenthal (Pfalz)



Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

wegen Forderung aus einem Gasversorgungsvertrag,

hier: Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO,

hat der 3. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken
durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Kestel, die Richterin am Ober-
landesgericht Stutz und den Richter am Oberlandesgericht Gietzen
auf die Vorlage des Landgerichts – 1. Kammer für Handelssachen – Franken-
thal (Pfalz) vom 10. Juli 2009

ohne mündliche Verhandlung

am 10. November 2009

beschlossen:

Das Amtsgericht Speyer wird zum sachlich zuständigen Gericht bestimmt.

Gründe:

Auf die zulässige Vorlage ist das Amtsgericht Speyer gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO als das zuständige Gericht zu bestimmen, nachdem sich sowohl das Amtsgericht Speyer als auch das Landgericht Frankenthal (Pfalz) mit unanfechtbaren Beschlüssen sachlich für unzuständig erklärt haben.

Das Amtsgericht Speyer ist gemäß § 23 Nr. 1 GVG sachlich zuständig, da eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit mit einem unter 5 000,00 € liegenden Streitwert gegeben ist, für die keine besondere Zuständigkeitsregelung gilt.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Speyer ist weder durch § 102 Abs. 1 EnWG ausgeschlossen noch ist das Landgericht Frankenthal (Pfalz) an den Verweisungsbeschluss gebunden (§ 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO).

1. Die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 EnWG sind nicht gegeben.

Nach Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz ergeben, die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Maßgeblich für die Frage, ob sich eine Rechtsstreitigkeit aus dem Energiewirtschaftsgesetz ergibt, ist der mit der Klage geltend gemachte Anspruch. Bei einer Leistungsklage liegt eine sich in diesem Sinne aus dem Energiewirtschaftsgesetz ergebene Rechtsstreitigkeit vor, wenn diese auf eine Norm dieses Gesetzes als Anspruchsgrundlage gestützt wird (OLG München, Beschluss vom 15. Mai 2009 – AR (K) 7/09; Britz/Hellermann/Hermes/Hölscher, EnWG 2008, § 102 Rdnr.

11). Nach § 102 Abs. 1 Satz 2 EnWG besteht die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte auch dann, wenn die Entscheidung eines bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu treffen ist. Hierfür muss sie von einer Vorfrage abhängig sein, die – wäre sie Hauptfrage – unter § 102 Abs. 1 Satz 1 EnWG fiele. Das Merkmal der Vorgeiflichkeit ist dabei streng zu handhaben (vgl. OLG München aaO; OLG Köln, Beschluss vom 24. Oktober 2007 - 3 W 80/07 -). Nicht ausreichend ist es, wenn in die Streitentscheidung lediglich allgemeine Wertungsmaßstäbe einfließen, die in anderem Zusammenhang auch im Energiewirtschaftsrecht Berücksichtigung finden könnten, ohne dass eine konkrete energiewirtschaftsrechtliche Vorfrage aufgeworfen wird.

Das Energiewirtschaftsgesetz soll seinem gesetzlichen Zweck entsprechend (§ 1 EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherstellen, die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze regeln und das europäische Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung umsetzen und durchführen. Dieses Gesetz gibt den Haushaltskunden einen Anspruch auf Grundversorgung, regelt also im Sinne eines Kontrahierungszwanges das "ob" des Abschlusses eines Versorgungsvertrages nicht aber die Einzelheiten der Ausgestaltung des Individualvertrages über die Energielieferung und die Folgen der Nichterfüllung von Pflichten aus diesem Individualvertrag (OLG Frankfurt – Beschluss vom 16. April 2004 – 21 AR 14/08 – m.w.N.).

Die hier geltend gemachten Zahlungsansprüche der Klägerin ergeben sich allein aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Individualvertrag; Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes kommen als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht.

Der Rechtsstreit hängt auch nicht von einer nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu treffenden Entscheidung im Sinne des § 102 Abs. 1 Satz 2 EnWG ab. Der Einwand des Beklagten, es handele sich bei dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag nicht um einen Grundversorgungsvertrag, sondern um einen Sonderkundenvertrag, findet im Energiewirtschaftsgesetz keine Antwort. Sie ist auf der Grundlage der zwischen den Parteien vereinbarten Lieferungsbe-

dingungen insbesondere durch die Auslegung des Vertrages zu bestimmen. Gleiches gilt für den von dem Beklagten hilfsweise vorgebrachten Einwand, die von der Klägerin festgesetzten Preise seien unbillig. Der Senat folgt der oben zitierten Auffassung des Oberlandesgerichts München, das zutreffend ausgeführt hat, dass allein der Umstand, dass das Energiewirtschaftsgesetz nach der Beschreibung seines Zwecks von § 1 Abs. 1 EnWG eine u.a. möglichst preisgünstige Versorgung anstrebt, keine Rechtsfrage entscheidet, die für die Beurteilung der Billigkeit der klägerischen Preise vorgreiflich sein könnte.

Für eine strenge Auslegung des § 102 EnWG sprechen insbesondere Sinn und Zweck der Norm. Die Vorschrift dient der Regelung der Vereinheitlichung der Rechtspflege durch die Konzentration der zivilprozessualen energiewirtschaftsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten bei bestimmten, besonders sachkundigen Gerichten und Spruchkörpern. Dieser Konzentration bedarf es jedoch nur bezüglich Fragen, die von grundsätzlicher, über den einzelnen Fall hinausgehender Bedeutung sind. Hingegen erfordert es dieser Zwecke gerade nicht, auch hinsichtlich individueller Streitigkeiten über einzelvertragliche Ansprüche die allgemeine streitwertabhängige Zuständigkeitsregelung außer Kraft zu setzen (vgl. OLG Köln, WuM 2009, 364).

2. Die Zuständigkeit des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) ergibt sich auch nicht aus dem Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Speyer vom 15. Juni 2009, weil diesem (ausnahmsweise) keine Bindungswirkung (§ 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO) zukommt.

Der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Speyer erschöpft sich in dem Zitat des § 102 EnWG und entbehrt jedweder Begründung. Es findet weder eine Subsumtion unter den Gesetzeswortlaut statt, noch eine Auseinandersetzung mit der in diesem Bereich veröffentlichten Rechtsprechung und Literatur. Eine Begründung ist auch dem weiteren Akteninhalt nicht zu entnehmen, sodass die Grenze zwischen einer zwar fehlerhaften, gleichwohl aber bindenden und einer willkürlichen Entscheidung überschritten ist.

Kestel

Stutz

Gietzen

Beurlaubt

 Justizbeschäftigte